Zeitschrift: Schweizerisches Schularchiv : Organ der Schweizerischen Schulausstellung in Zürich

Herausgeber: Schweizerische Permanente Schulausstellung (Zürich)

Band: 4 (1883)

Heft: 8

Artikel: Industrie- und Gewerbemuseen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-253438

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

a) Zur Beschaffung der Lehrkräfte sind besondere Vorbereitungs- und Wiederholungskurse am Technikum in Winterthur und an einer geeigneten Lehranstalt der französischen Schweiz zu veranstalten. Die Kosten derselben bestreitet der Bund; die Kantone verabfolgen an die Kursteilnehmer angemessene Stipendien.

b) Die angedeuteten zwei Lehranstalten legen umfassende Lehrmittelsammlungen an, welche die verschiedensten Bedürfnisse gewerblicher Fortbildungsschulen berücksichtigen; der Bund trägt die Kosten.

c) Die nächste Oberaufsicht über die gewerblichen Fortbildungsschulen kommt den jeweiligen kantonalen Erziehungsbehörden zu. Alle zwei Jahre findet überdies eine Inspektion der Schülerleistungen durch eine vom Bunde, beziehungsweise vom Handels- und Landwirthschaftsdepartement zu bestellende fachmännische Prüfungskommission statt.

4. Die rasche Erreichung praktischer Erfolge durch die gewerbliche Fortbildungsschule setzt ein intensives und solides Arbeiten der Volksschule voraus. Dringend notwendig ist die Reorganisation, beziehungsweise Hebung des Zeichenunterrichtes und daherige Beschaffung richtig vorgebildeter Zeichenlehrer. Zum Zeichenunterricht tritt in den obersten Knaben-Primarklassen, in den Sekundar- und höhern technischen Mittelschulen ein fakultativer Modellirunterricht hinzu.

b) Gewerbliche und industrielle Fachschulen.

1. Die vorhandenen Anstalten dieser Art verdanken Entstehung und Verwaltung dem Prinzip der möglichsten Selbsthülfe von Seiten der zunächst berührten Interessenkreise. Dieses Prinzip soll aufrecht erhalten bleiben für die bestehenden, wie etwa noch wünschenswerten weitern Fachschulen.

2. Diese Fachschulen erfüllen ihre Aufgabe am ehesten durch Unterhalten einer beständigen Wechselwirkung mit Werkstätte und Fabrik. Ihre Sitze sind daher die Zentren der einzelnen Industriezweige und entwickelter gewerblicher Tätigkeit. Das Projekt einer schweizerischen Zentralanstalt für Kunstgewerbe ist unsern Verhältnissen nicht angemessen.

3. In hohem Grade aber wünschenswert ist eine intensivere Wirksamkeit mehrerer der bestehenden Fachschulen. Dieselbe bedingt teilweise Änderung in der Organisation und folgerichtigen Ausbau. Wo immer möglich haben die Fachschulen sich anzuschliessen an

c) Industrie- und Gewerbemuseen.

1. Die bisher bei uns gemachten Erfahrungen sprechen gegen die Errichtung eines zentralen gewerblichen und industriellen Museums. Die vorhandenen Anstalten sind vorherrschend aus klar bewusst gewordenen örtlichen Bedürfnissen hervorgewachsen; sachkundige Anpassung ihrer Mittel und ihres Wirkens an zunächst liegende, enger umgrenzte Aufgaben befähigt sie, Industrie und Gewerbe rascher unmittelbare und mittelbare Dienste zu leisten. Das bisher

leitende Prinzip möglichster Selbsthülfe von Seiten der zunächst interessirten Faktoren ist auch hier festzuhalten.

2. Von grosser Bedeutung für den Erfolg dieser Institute ist das persönliche Wirken ihrer Vorstände.

3. Dieselben müssen sich enger an einander anschliessen und sich von Zeit zu Zeit zu gemeinschaftlichen Besprechungen und Beratungen mit oder ohne Zuzüger vereinigen. So wird es möglich, eine rationelle Teilung der Arbeit anzubahnen, Zersplitterung der Kräfte und Vergeudung der Mittel zu verhüten.

4. Die jetzigen Anstalten müssen so rasch als möglich über die blossen Anfänge und Provisorien, in denen sie sich zumeist noch befinden, hinausgebracht, und so oft es zweckmässig erscheint oder gewünscht wird, muss ihre Wirksamkeit auch auf solche Kantone ausgedehnt werden, welche eigener Museen entbehren.

5. Für diese notwendige Weiterentwicklung unserer Industrie- und Gewerbemuseen samt den ihnen anzuschliessenden Fachschulen reichen die verhältnismässig bereits grossen finanziellen Leistungen von Vereinen und Korporationen, Gemeinden und Kantonen nicht hin. Die Mithülfe des Bundes unter bestimmten Bedingungen und nach Massgabe des Bedürfnisses ist geboten und durch ein interkantonales Wirken der Institute gerechtfertigt.

d) Das gewerbliche und industrielle Vereinswesen.

1. Den einzelnen Sektionen des schweizerischen Gewerbevereins kömmt zur Lösung der von ihnen bereits an die Hand genommenen Lehrlingsfrage die weitere Aufgabe des Studiums und der eventuellen Einrichtung und Verwaltung von Muster- und Lehrwerkstätten, sowie der Auswahl und eventuell der Vorbereitung der benötigten Werkstattleiter zu.

2. Dem Zentralvorstand des schweizerischen Gewerbevereins, beziehungsweise dem Vorort des schweizerischen Handels- und Industrievereins liegt die Fürsorge für Einführung und Entwicklung des Institutes gewerblicher und industrieller Wanderlehrer ob. Zu diesem Behuf macht er dem eidgenössischen Handels- und Landwirtschaftsdepartement von Fall zu Fall entsprechende Vorlagen. Die eventuelle Durchführung derselben ist Sache des genannten Departements, das die erwachsenden Kosten für Besoldung, beziehungsweise Vorbereitung der Wanderlehrer trägt.

3. Die Sektionen des schweizerischen Gewerbevereins haben die bisher üblichen Massnahmen weiterhin sorgfältig wahrzunehmen, welche zur beruflichen Anregung, Aufklärung und Belehrung ihrer Mitglieder zweckdienlich erscheinen.

Schliesslich erübrigt noch ein *Versuch, etwelche Anhaltspunkte zur Beurteilung der finanziellen Tragweite unserer Vorschläge für den Bund zu bieten.* Das Büdget, welches wir zu diesem Behuf entworfen, dürfte sich freilich mit einem dereinstigen wirklichen Büdget in Bezug auf die einzelnen Ansätze kaum